

Satzung des Vereins der Zoofreunde Hoyerswerda e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Zoofreunde Hoyerswerda e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hoyerswerda unter der Register-Nr. VR 203 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hoyerswerda. Als das Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“. Er fördert damit den Zoo der Stadt Hoyerswerda. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit im Vereinsvorstand bis zu 500 Euro pro Kalenderjahr als Aufwandsentschädigung erhalten. Soweit nicht der Freibetrag nach §3 Nr. 26a EStG angewandt werden kann, erfolgt die Versteuerung dieser Einnahmen durch jedes Mitglied selbst.²

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Zoo Hoyerswerda als Bildungs- und Erholungsstätte noch reicher und attraktiver zu gestalten. Dabei verbreitet er das Interesse an Tier- und Naturkunde sowie an Umwelt- und Artenschutz in allen Kreisen der Bevölkerung, besonders der Jugend. Die Mitglieder des Vereins unterstützen den Zoo bei seiner Bildungsarbeit, bei Natur- und Artenschutzvorhaben. Sie helfen, den Zoo weiter als Stätte der Erholung und Begegnung zwischen Mensch und Tier zu profilieren.

Der Verein führt Vortragsabende und Exkursionen durch. Er unterstützt wirtschaftlich und finanziell den Zoo.

Der Verein sammelt Geldspenden, übernimmt Vermächtnisse, Förderungsbeiträge zur Finanzierung von Tierankäufen, Bauvorhaben, Instandsetzungs- und Reparaturaufgaben u.a. Er unterstützt Feste und Veranstaltungen des Zoos.

§ 3 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Eine Kündigung ist jeweils zum Quartalsende möglich. Bei nicht fristgemäßer Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Quartal. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zur Zahlungsaufforderung;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
- d) wegen unehrenhafter Haltungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzu legen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 - Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes einzuhalten.

Die Mitglieder sind zum Entrichten von Beiträgen in Geldform gemäß der Beitragsordnung des Vereins verpflichtet.

Die Mitglieder haben das Recht, auf der Grundlage des bezahlten Jahresmitgliedsbeitrages bis zum 31.12. des laufenden Jahres

- * mit Blick hinter die Kulissen des Zoos Hoyerswerda Bildungs- und Aufklärungsarbeit im Sinne unserer Vereinssatzung zu leisten.
- * an allen Vereinsveranstaltungen, Vorträgen und Zooführungen teilzunehmen,
- * Veröffentlichungen und Informationen zum Vereinsleben zu erhalten.

§ 5 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kassenprüfer.

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich einen Antrag unter Angabe der Gründe beim Vorstand einreichen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- c) Entscheidung über die Aufnahme neuer und dem Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- d) Satzungsänderungen
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- g) Wahl des Kassenprüfers
- h) Festlegen von Beiträgen
- i) Genehmigung des Haushaltsplanes und Zustimmung zu jedem Rechtsgeschäft des Vorstandes außerhalb des jährlich beschlossenen Finanzplanes ab 5.000 Euro¹
- j) Auflösung des Vereins.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins mindestens 14 Tage vor Durchführung (Poststempel).

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Änderung der Satzung kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel und die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Versammlungsleiter legt die Art der Abstimmung fest. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Pro-

¹ geändert in MV am 03.03.2010
2. geändert MV 20.12.2010

protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Stimmrecht und Wählbarkeit

Das Stimmrecht steht jedem Mitglied zu, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 8 - Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Zum Vorstand können weiterhin bis zu fünf Beisitzer gewählt werden. Eine Beisitzerfunktion wird generell durch den amtierenden Zoodirektor belegt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass für jedes außerplanmäßige Rechtsgeschäft des beschlossenen jährlichen Finanzplanes ab 5.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Höchstsumme aller außerplanmäßigen Rechtsgeschäfte außerhalb des beschlossenen Finanzplanes darf dabei 15.000 Euro pro Jahr nicht überschreiten“²

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der Jahresabschlussversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter, außer den vier zuerst Genannten, sind zulässig.

² geändert in MV am 03.03.2010
2. geändert MV 20.12.2010

§ 9 - Buch- und Kassenprüfung

Als Kontrollorgan des Vereins fungiert ein Buch- und Kassenprüfer, der aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.

Der Buch- und Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein und unterliegt auch keinerlei Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Dem Buch- und Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Kasse, Konten und des Belegwesens. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Der Jahresbericht über die Prüfung ist jährlich schriftlich der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu bestätigen.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, in voller Höhe an die Stadtverwaltung Hoyerswerda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Zoos der Stadt Hoyerswerda zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.03.2008 beschlossen. Alle vorherigen Satzungen verlieren mit der Beschlussfassung ihre Gültigkeit.

Der Vorstand